

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Privatkunden Strom“ der Gemeindewerke Everswinkel GmbH**1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE) den Kunden im Rahmen des Stromlieferungsvertrages „Heimspiel“ bzw. „Heimspiel-online“ mit elektrischer Energie (Strom) beliefert.

2. Vertragsschluss

Der Stromliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der GwE in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Bedarfsdeckung

Die GwE verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge abzunehmen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu bezahlen.

4. Preisbestandteile/Preisänderungen

- 4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Kosten der Abrechnung, die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Stromsteuer und die Konzessionsabgabe sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 4.2 Preisänderungen durch die GwE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GwE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die GwE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GwE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 4.3 Die GwE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GwE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die GwE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 4.4 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GwE versendet zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine textliche Mitteilung an den Kunden.
- 4.5 Ändert die GwE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GwE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.
- 4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Über die Änderungen wird die GwE den Kunden in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung informieren.
- 4.7 Ziffer 4.2 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 5.1 Die GwE kann die Vertragsbedingungen neu fassen, um sie an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GwE unzumutbar werden sollte.

- 5.2 Die GwE wird dem Kunden die Anpassungen mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die GwE wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 5.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GwE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GwE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GwE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 18.1 bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung

- 6.1 Die GwE beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch an der in dem Vertrag genannten Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 1.000.000 kWh nicht übersteigt. Die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u. a. Wärmepumpen, Wärmespeicher ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GwE von der Leistungspflicht befreit. Die GwE haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörung gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die GwE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die GwE wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.3 Die GwE ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GwE zu vertreten sind.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der GwE unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13 erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

- 8.1 Die von der GwE gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Auf Verlangen des Kunden wird die GwE jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GwE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GwE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 8.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die GwE hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die GwE wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen der Abrechnung berücksichtigen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der GwE oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GwE nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die GwE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 10.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablesung

- 11.1 Die GwE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder auf der Ablesekarte mitzuteilen.
- 11.2 Die GwE ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 11.3 Wird der Zählerstand vom Kunden nicht abgelesen, kann die GwE auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12. Abrechnung

- 12.1 Das Abrechnungsjahr wird von der GwE festgelegt, zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten und dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 12.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GwE in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der GwE bis spätestens zu den von der GwE mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GwE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GwE hierfür brutto 5,00 € (netto 4,20 €) je zusätzlicher Abrechnung.
- 12.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die GwE zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- 12.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlung

- 13.1 Die GwE erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Wird der Jahresverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die GwE 12 monatliche Abschlagszahlungen. Die GwE wird dem Kunden die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die GwE die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich,

so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die GwE dies angemessen berücksichtigen.

- 13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

14. Rechnungen und Abschläge

- 14.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung oder die Barzahlung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die GwE weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.
- 14.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 14.3 Zahlungen an die GwE sind gebührenfrei zu entrichten.

15. Zahlung, Verzug

- 15.1 Rechnungen und Abschläge werden von dem von der GwE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 15.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der GwE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 15.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GwE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der GwE kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GwE zu erstatten. Sie betragen pauschal:
- Mahnung: 2,50 €
 - Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 15.4 Gegen Ansprüche der GwE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Berechnungsfehler

- 16.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die GwE zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GwE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 16.2 Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

17. Unterbrechung der Versorgung

- 17.1 Die GwE ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist,

- um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 17.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GwE berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GwE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs wird die GwE eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen GwE und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der GwE resultieren.
- 17.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.4 Die GwE wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der GwE in Rechnung stellt zusätzlich einer Weiterberechnungspauschale von brutto 5,00 € (netto 4,20 €). Diese Kosten sind sofort fällig. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GwE kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GwE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

18. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 18.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils zwölf Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
- 18.2 Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 18.3 Kündigungen bedürfen der Textform. Die GwE soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 18.4 Die GwE wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

19. Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Ziffer 4.5 sowie Ziffer 5.3 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.

20. Besonderheiten bei „Heimspiel-online“

- 20.1 Bei Abschluss eines Vertrages „Heimspiel Everswinkel-online“ kommunizieren die GwE und der Kunde miteinander per E-Mail. Dies schließt insbesondere die Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 2, Mitteilungen über Preis- oder Vertragsänderungen gemäß Ziffer 4 bzw. Ziffer 5, die Aufforderung zur Zählerablesung gemäß Ziffer 11.1 und den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ein.
- 20.2 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse der GwE unverzüglich unter www.gemeindewerke-everswinkel.de oder per E-Mail unter info@gemeindewerke-everswinkel.de mitzuteilen.
- 20.3 Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung seiner Adresse oder Bankverbindung und zur Zählerstandsmittteilung die im Internet unter www.gemeindewerke-everswinkel.de angebotenen Funktionalitäten.
- 20.4 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente zurzeit unverschlüsselt versendet. Die GwE übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie z.B. Bankverbindung und Telefonnummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

21. Sonstiges

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 21.2 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den GwE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z.B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben.
- 21.3 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die GwE berechtigt, Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die GwE ist außerdem berechtigt, diesen Auskunfteien Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln.
- 21.4 Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft kann die GwE die Stromlieferung ablehnen oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Hat die GwE offene Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, ist sie ebenfalls berechtigt, die Stromlieferung ablehnen.
- 21.5 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 21.6 Die GwE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

22. Energieeffizienzhinweis

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:
www.ganz-einfach-energiesparen.de

23. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 23.1 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030-22480500 oder 01805-101000 – Bundesweites Infotelefon (Mo-Fr von 9 bis 15 Uhr), (Festnetz 14 ct/min; Mobil maximal 42 ct/min), Telefax: 030-22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 23.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der GwE (Hovestraße 11-13, 48351 Everswinkel, Fax: 02582/66948-29 oder E-Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de) kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030-2757240 0, Fax: 030-2757240 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

Gemeindewerke Everswinkel GmbH
Hovestraße 11-13
48351 Everswinkel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sebastian Seidel
Geschäftsführer: Thomas Spieß
Handelsregister: Amtsgericht Münster, HRB 9162
Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 02582/66948-0
Telefax: 02582/66948-29
E Mail: info@gemeindewerke-everswinkel.de
<http://www.gemeindewerke-everswinkel.de>